

BESCHLUSS B-205/2018

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Gremium: Stadtrat
28.11.2018

Der Stadtrat beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung) wie folgt:

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund von §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 28. November 2018 mit Beschluss-Nr. B-205/2018, die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16. November 2010, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGebS) vom 8. März 2018, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 11 vom 16. März 2018, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Gebührensschuldner und Gebührenpflicht

(1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke. An die Stelle der Grundstückseigentümer treten als Gebührensschuldner in der angegebenen Reihenfolge:

- a) die Erbbauberechtigten,*
- b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.*

(2) Ist der Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. Wohnungseigentumsgesetzes, so wird die Gebühr gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft als Gebührensschuldner festgesetzt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.“

2. In § 4 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Frontmeter (§ 3 der Satzung):

<u>Reinigungs-kategorie entsprechend § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung</u>		<u>Gebühr</u>
D 0,5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg alle 2 Wochen	5,55 €
D 1	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 1-mal wöchentlich	10,39 €
D 2	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 2-mal wöchentlich	20,07 €
D 3	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 3-mal wöchentlich	29,75 €
D 5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 5-mal wöchentlich	49,11 €
W	Winterdienstpflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg	10,58 €
C 0,5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn alle 2 Wochen	1,77 €
C 1	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 1-mal wöchentlich	2,83 €
C 2	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 2-mal wöchentlich	4,95 €
C 3	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 3-mal wöchentlich	7,07 €
C 5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 5-mal wöchentlich	11,31 €

3. In § 5 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 wie folgt angefügt:

„(3) Die Stadt verarbeitet personenbezogene Daten, die für den Vollzug der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung erforderlich sind, im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Die Stadt bezieht diese personenbezogenen Daten aus den Angaben des Betroffenen. Des Weiteren verarbeitet die Stadt auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet, zulässigerweise gewonnen werden dürfen. Außerdem verarbeitet die Stadt personenbezogene Daten aus stadtinternen Quellen oder die zulässigerweise von Dritten, z. B. Auskunftfeien, stammen. Die Stadt arbeitet mit Dienstleistern zusammen, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Verarbeitung nach den Anforderungen der EU-DSGVO durchführen und den Schutz Ihrer Rechte gewährleisten.“

Nach Wegfall der rechtlichen Grundlagen und Auslaufen einer auf gesetzlichen Vorgaben bzw. Erforderlichkeit basierenden Aufbewahrungsfrist werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Es finden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation und keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art. 22 EU-DSGVO statt.

Der von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Betroffene hat in Bezug auf seine personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf einzelfallbezogenem Widerspruch.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO besteht gegenüber der Stadt nicht, da die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Fragen zum Thema Datenschutz im Sinne dieser Satzung steht als Kontakt-E-Mail-Adresse datenschutz@asr-chemnitz.de zur Verfügung.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)